

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED]-Gesellschaft Dr. H [REDACTED]
Kommanditgesellschaft in H [REDACTED], H [REDACTED] A [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagter, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen-

die Firma Diplom-Ingenieur Walter K [REDACTED] in E [REDACTED]
([REDACTED]), B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschluß-
berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 3. März 1960 aufgehoben und die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

Für das Revisionsverfahren werden keine Ge-
richtskosten erhoben. Über die weiteren Kosten der
Revision wird das Berufungsgericht zu befinden
haben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Maklerprovision in Höhe von 7.040 DM geltend.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Mit Recht rügt die Klägerin, daß das Berufungsgericht in unvorschriftsmäßiger Besetzung entschieden hat (§§ 309 und 551 Ziff. 1 ZPO). Ausweislich des Protokolls vom 28. Januar 1960 hat die letzte mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in folgender Besetzung stattgefunden: Oberlandesgerichtsrat Gl. [REDACTED] als Vorsitzender und die Oberlandesgerichtsräte Dr. K. [REDACTED] und Dr. Gi. [REDACTED] als Beisitzer. Nach dem am 3. März 1960 verkündeten Urteil ist dieses von den Oberlandesgerichtsräten Gl. [REDACTED], Dr. K. [REDACTED] und S. [REDACTED] beschlossen worden. Das Urteil trägt auch die Unterschrift dieser Richter. Der Antrag der Beklagten, das Urteil zu berichtigen, wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 18. Oktober 1960 abgelehnt mit der Begründung, daß "Oberlandesgerichtsrat Dr. Gi. [REDACTED], der an der letzten mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, erklärt hat, daß er sich an eine Mitwirkung an der abschließenden Beratung nicht mehr mit hinreichender Sicherheit erinnern könne und sich daher nicht in der Lage sehe, das Urteil an Stelle des Oberlandesgerichtsrats S. [REDACTED] zu unterzeichnen".

Für die Auffassung des Beklagten, aus dem Beschluß gehe hervor, daß eine Mehrheit der Richter den Berichtigungsantrag für gerechtfertigt gehalten habe, kann der Begründung des Beschlusses nichts entnommen werden. Es braucht daher darauf nicht weiter eingegangen zu werden.

Das Urteil ist somit aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß noch auf die sachliche Entscheidung und die dagegen gerichteten Revisionsrügen eingegangen zu werden braucht.

Gerichtskosten werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben, da die erfolgreiche Revision der Klägerin auf eine offensichtlich unrichtige Behandlung der Sache durch das Berufungsgericht zurückzuführen ist (§ 7 GKG; vgl. auch BGHZ 27, 163, 170). Die Entscheidung über die weiteren Kosten der Revision ist dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Meyer Finke

